

Quittung - EEG Förderung und Eigenversorgung

Netzbetreiber
Netzgebiet
Zuständiger ÜNB
Zeitstempel
Meldung ID

Stadtwerke Dettelbach, SNB977581070640AN
alle Netzgebiete in der Regelzone der TenneT TSO GmbH
TenneT TSO GmbH
15.05.2026 07:47:54
20003325

Zusammengefasste Endabrechnung i.Z.m. dem Erneuerbare-Energien-Gesetz nach § 50 Nr. 2 Buchst. a und c EnFG der Stadtwerke Dettelbach für das Kalenderjahr 2025.

(1) Einspeisevergütung

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns

- nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EEG 2023 kaufmännisch abgenommenen Strommengen (kaufmännisch abgenommene Strommengen) sowie
- für diese Strommengen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023 zu leistenden Zahlungen von Einspeisevergütungen

für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 wieder. Ferner sind in der Tabelle die Angaben für Anlagen nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 enthalten, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen wurden:

	S1	S2
Energieträger	kaufmännisch abgenommene Strommengen [kWh]	Einspeise- vergütung [EUR]
Z1 Wasserkraft	0,000	0,00
Z2 Deponie-, Klär-, Grubengas	0,000	0,00
Z3 Biomasse	0,000	0,00
Z4 Geothermie	0,000	0,00
Z5 Windenergie an Land	0,000	0,00
Z6 Windenergie auf See	0,000	0,00
Z7 Solare Strahlungsenergie	2.349.329,000	456.872,87
Summe:	2.349.329,000	456.872,87

Die oben unter dem Energieträger „Solare Strahlungsenergie“ ausgewiesenen Vergütungen beinhalten auch die Vergütungen für selbst verbrauchten Solarstrom i.S. des § 33 Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31.03.2012 geltenden Fassung.

(2) Direktvermarktung

Die nachfolgende Tabelle gibt

- die von uns nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 zu leistenden Zahlungen von Marktprämien,
- die nach § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2023 direkt vermarkteten Strommengen (Marktprämienmodell) sowie
- die nach § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EEG 2023 direkt vermarkteten Strommengen (sonstige Direktvermarktung)

für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 wieder. Ferner sind in der Tabelle die Angaben für Anlagen nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 enthalten, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen wurden:

	S1	S2	S3
Energieträger	Marktprämie [EUR]	Strommengen	
		Marktprämien- modell [kWh]	sonstige Direktvermarktung [kWh]
Z1 Wasserkraft	0,00	0,000	0,000
Z2 Deponie-, Klär-, Grubengas	0,00	0,000	0,000
Z3 Biomasse	0,00	0,000	0,000
Z4 Geothermie	0,00	0,000	0,000
Z5 Windenergie an Land	0,00	0,000	0,000
Z6 Windenergie auf See	0,00	0,000	0,000
Z7 Solare Strahlungsenergie	139.355,40	1.959.403,554	44.778,200
Summe:	139.355,40	1.959.403,554	44.778,200

(3) Mieterstromzuschlag

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2023 zu leistenden Zahlungen von Mieterstromzuschlägen sowie die korrespondierenden Strommengen für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 wieder. Ferner sind in der Tabelle die Angaben für Anlagen nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 enthalten, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen wurden:

	S1 [kWh]	S2 [EUR]
Z1 Mieterstromzuschlag	0,000	0,00

(4) Zahlungsanspruch für Flexibilität

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns

- nach § 50a EEG 2023 (Flexibilitätszuschlag) sowie
- nach § 50b EEG 2023 (Flexibilitätsprämie)

zu leistenden Zahlungen für die Bereitstellung installierter Leistung für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 wieder. Ferner sind in der Tabelle die Angaben für Anlagen nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 enthalten, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen wurden:

	S1 [EUR]
Z1 Flexibilitätszuschlag und Flexibilitätsprämie	0,00

(5) Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 für das Kalenderjahr 2025 zu leistenden Erstattungen von Zahlungen, die Anlagenbetreiber an Kommunen nach § 6 Abs. 2 bis 4 EEG 2023 gezahlt haben, wieder:

	S1 [EUR]
Z1 Freiflächenanlagen	0,00
Z2 Windenergieanlagen an Land	0,00
Summe:	0,00

(6) Projektsicherungsbeitrag

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns nach § 38d Abs. 6 EEG 2023 zu leistenden Erstattungen des Projektsicherungsbeitrages für im Kalenderjahr 2025 in Betrieb genommene Solaranlagen des zweiten Segments wieder:

	S1 [EUR]
Z1 Projektsicherungsbeitrag	0,00

(7) Zahlungsansprüche bei Pflichtverstößen

Die nachfolgende Tabelle gibt die an uns von Anlagenbetreibern zu leistenden Zahlungen bei Pflichtverstößen nach § 52 Abs. 1 bis 7 EEG 2023 für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 wieder. Dabei sind auch Erstattungen an Anlagenbetreiber aufgrund von Verringerungen nach § 52 Abs. 3 Satz 1 EEG 2023 berücksichtigt, die sich auf in Vorjahren sanktionierte Pflichtverstöße beziehen. Gemäß der Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber zu den EEG und EEG¹⁾ - und KWKG¹⁾⁾ - Vergütungskategorien enthält die nachfolgende Tabelle nicht die an uns von Betreibern von KWK-Anlagen zu leistenden Zahlungen bei Pflichtverstößen nach § 52 Abs. 8 EEG 2023. Sofern zu leistende Zahlungen von Anlagenbetreibern für Pflichtverstöße zu berücksichtigen sind, sind die vom Anlagenbetreiber zu leistenden Zahlungen mit positivem Vorzeichen anzugeben. Andernfalls sind die Beträge mit negativem Vorzeichen anzugeben:

	S1 [EUR]
Z1 Energieträger	
Z1 Wasserkraft	0,00
Z2 Deponie-, Klär-, Grubengas	0,00
Z3 Biomasse	0,00
Z4 Geothermie	0,00
Z5 Windenergie an Land	0,00
Z6 Windenergie auf See	0,00
Z7 Solare Strahlungsenergie	0,00
Summe:	0,00

^{l)} Vgl. www.netztransparenz.de, unter der Rubrik „Erneuerbare Energien und Umlagen/Abwicklungshinweise und Umsetzungshilfen/EEG“ (letzter Abruf: 19.01.2026).

^{ll)} Vgl. www.netztransparenz.de, unter der Rubrik „Erneuerbare Energien und Umlagen/Abwicklungshinweise und Umsetzungshilfen/KWKG und sonstige Umlagen“ (letzter Abruf: 19.01.2026).

(8) Vermiedene Netzentgelte

Die nachfolgende Tabelle gibt unsere vermiedenen Netzentgelte gemäß § 13 Abs. 2 EnFG für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 wieder:

S1	
Energieträger	Vermiedene Netzentgelte [EUR]
Z1 Wasserkraft	0,00
Z2 Deponie-, Klär-, Grubengas	0,00
Z3 Biomasse	0,00
Z4 Geothermie	0,00
Summe:	0,00

(9) Nachträgliche Korrekturen und nachträglich erhaltene Zahlungen für Eigenversorgung in Vorjahren

Es haben sich Änderungen im Hinblick auf die erhaltene EEG-Umlage für Eigenversorgung in Vorjahren ergeben. Diese Änderungen umfassen

- nachträgliche Korrekturen nach § 66 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 62 EEG in der am 31.12.2022 geltenden Fassung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen und der von Eigenversorgern erhaltenen Zahlungen – vor Berücksichtigung der Saldierungsbeträge für Stromspeicher i.S. des § 61l Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für das Korrekturjahr geltenden Fassung – gegenüber unseren zusammengefassten Endabrechnungen für Vorjahre,
- nachträgliche Korrekturen im Hinblick auf die Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern i. S. des § 61l Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für das Korrekturjahr geltenden Fassung gegenüber den selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen sowie den Saldierungsbeträgen, die unseren zusammengefassten Endabrechnungen für Vorjahre zugrunde lagen, sowie
- von Eigenversorgern erhaltene Zahlungen für bereits in Vorjahren gemeldete EEG-umlagepflichtige Strommengen, die noch nicht in unseren zusammengefassten Endabrechnungen für Vorjahre enthalten waren.

Ferner haben wir in der nachfolgenden Tabelle die im Kalenderjahr 2025 von den Eigenversorgern erhaltenen Zinsen aufgrund von § 66 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 61j Abs. 4, § 60 Abs. 3 EEG in der am 31.12.2022 geltenden Fassung angegeben:

S1		S2	S3	S4
Jahr	EEG-Umlageart ^(a)	Änderungen der EEG-umlagepflichtigen Strommengen [kWh]	Änderungen im Hinblick auf die erhaltene EEG-Umlage [EUR]	
Z1				
Z2				
Z3				
Summe:		0,000	0,00	

^{a)} Angabe der Rechtsgrundlage für den relevanten EEG-Umlageart, mit der die zu korrigierenden EEG-umlagepflichtigen Strommengen abgerechnet werden müssen. Bei Korrekturen, die das Kalenderjahr 2022 betreffen, ist bei der Auswahl der EEG-Umlageart zu berücksichtigen, dass es unterschiedliche EEG-Umlagearten für die Zeiträume vom 01.01. bis zum 30.06.2022 sowie vom 01.01. bis zum 31.12.2022 geben kann.

(10) Nachträgliche Korrekturen nach § 20 Abs. 1 EnFG

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich folgende nachträgliche Änderungen der Strommengen oder der Zahlungsansprüche ergeben, die gemäß § 20 Abs. 1 EnFG in der zusammengefassten Endabrechnung für das Kalenderjahr 2025 zu berücksichtigen sind:

S1				S2		S3		S4		S5		S6		S7		S8	
								Einspeisevergütung		Direktvermarktung				Vermiedene Netzentgelte (vNE)			
A: Grund für die nachträgliche Korrektur ^{a)} B: betrifft Abrechnung (Jahr) ^{b)} C: ggf. Name (z. B. des Gerichts/ Notars) D: ggf. Aktenzeichen/ Urkundennummer								kaufmännisch abgenommene Strommengen [kWh]	Zahlungs- ansprüche vor Abzug der vNE [EUR]	Strommengen ^{c)} [kWh]	Zahlungs ansprüche vor Abzug der vNE [EUR]	Abzugs- beträge ^{d)} [EUR]	Zwischensaldo [EUR]				
									(a)		(b)	(c)	(a)+(b)-(c)=(d)				
Z1	A:		C:					0,000	0,00	0,000	0,00	0,00	0,00	0,00			
	B:		D:														
Z2	A:		C:					0,000	0,00	0,000	0,00	0,00	0,00	0,00			
	B:		D:														
Summe:								0,000	0,00	0,000	0,00	0,00	0,00				

S9		S10	S11	S12	S13	S14	S15	S16
		Mieterstromzuschlag		Flexibilität	Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau	Projekt- sicherungs- beiträge	Zahlung bei Pflichtver- stößen	
Übertrag des Zwischensaldos [EUR]		Strommengen [kWh]	Zahlungs- ansprüche [EUR]	Zahlungs- ansprüche [EUR]	Zahlungs- ansprüche [EUR]	Zahlungs- ansprüche [EUR]	Abzugsbeträge ^{e)} [EUR]	Gesamtsaldo [EUR]
(d)			(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(d)+(e)+(f)+ (g)+(h)-(i)
Z1	0,00	0,000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Z2	0,00	0,000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe:		0,000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

a) Legende zu den Gründen für nachträgliche Korrekturen i.S. des § 20 Abs. 1 EnFG:

1. Rückforderungen aufgrund von § 18 Abs. 1 EnFG (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EnFG)
2. rechtskräftige Gerichtsentscheidung im Hauptsacheverfahren (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 EnFG)
3. Ergebnis eines Verfahrens bei der Clearingstelle nach § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EnFG)
4. Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach § 62 EnFG, § 85 Erneuerbare-Energien-Gesetz (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 EnFG)
5. vollstreckbarer Titel, der erst nach der Abrechnung nach § 15 EnFG ergangen ist (§ 20 Abs. 1 Nr. 5 EnFG)
6. Zahlungen, die nach § 26 Abs. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz zu einem späteren Zeitpunkt fällig geworden sind (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EnFG)
7. unstreitige Korrektur fehlerhafter oder unvollständiger Angaben (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EnFG).^{III)}

b) Sofern der Grund der nachträglichen Korrektur die Abrechnung für mehr als ein Kalenderjahr betrifft, ist das Volumen der nachträglichen Änderung auf die betroffenen Kalenderjahre aufzuteilen und getrennt für jedes Kalenderjahr zu erfassen.

c) Sofern nachträgliche Korrekturen Strommengen aus der sonstigen Direktvermarktung betreffen, sind diese ebenfalls in dieser Spalte zu erfassen.

d) Sofern vermiedene Netzentgelte nachträglich vom Verteilernetzbetreiber zu zahlen sind, ist der Wert mit positivem Vorzeichen anzugeben. Sofern vermiedene Netzentgelte dem Verteilernetzbetreiber zu erstatten sind, ist der Wert mit negativem Vorzeichen anzugeben.

e) Sofern zu leistende Zahlungen von Anlagenbetreibern für Pflichtverstöße als nachträgliche Korrekturen zu berücksichtigen sind, sind die zu leistenden Zahlungen mit positivem Vorzeichen anzugeben. Andernfalls sind die Beträge mit negativem Vorzeichen anzugeben.

III) Vgl. www.netztransparenz.de, unter der Rubrik „Erneuerbare Energien und Umlagen/Abwicklungshinweise und Umsetzungshilfen/EEG/Hinweis Korrekturen § 20 EnFG“ (letzter Abruf am 19.01.2026).

(11) Zusammenfassung

Die nachfolgende Tabelle fasst die Zahlungsansprüche und -verpflichtungen gegenüber dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber für das Kalenderjahr 2025 zusammen:

		S1
		[EUR]
Z1	Einspeisevergütung	(1) 456.872,87
Z2	+ Marktprämie	(2) 139.355,40
Z3	+ Mieterstromzuschlag	(3) 0,00
Z4	+ Zahlungsanspruch für Flexibilität	(4) 0,00
Z5	+ Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau	(5) 0,00
Z6	+ Projektsicherungsbeitrag	(6) 0,00
Z7	- Zahlungsansprüche bei Pflichtverstößen	(7) 0,00
Z8	- Vermiedene Netzentgelte	(8) 0,00
Zwischenergebnis (1) bis (8)		596.228,27
Z9	- Nachträgliche Korrekturen und nachträglich erhaltene Zahlungen für Eigenversorgung in Vorjahren	(9) 0,00
Z10	+ Nachträgliche Korrekturen nach § 20 Abs. 1 EnFG	(10) 0,00
Saldo		596.228,27